

Richtlinien für das Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Südtirol.

In Leichter Sprache



Menschen mit Behinderungen

sollen in Südtirol gut und selbst·bestimmt wohnen können.

Im Landes·gesetz Nummer 7 aus dem Jahr 2015 steht:

Die Menschen mit Behinderungen sollen gut wohnen können.

Und die Menschen mit Behinderungen

sollen verschiedene Möglichkeiten zum Wohnen haben.

Für dieses Landes·gesetz gibt es **Richtlinien.**

Richtlinien sind ein Text.

Und Richtlinien beschreiben ganz genau:

So soll das Gesetz umgesetzt werden.

In den Richtlinien zum Wohnen steht:

Diese Dienste und Leistungen für das Wohnen gibt es für Menschen mit Behinderungen in Südtirol.

Das soll in den nächsten Jahren weiter gemacht werden.

Und diese Dienste und Leistungen für das Wohnen

von Menschen mit Behinderungen soll es noch dazu geben.

Das Amt für Menschen mit Behinderungen vom Land Südtirol hat die Richtlinien geschrieben.

Und das Amt hat gesagt:

Die Richtlinien schreiben wir zusammen mit anderen Expertinnen und Experten. Diese Expertinnen und Experten wissen nämlich: Das ist wichtig beim Wohnen für Menschen mit verschiedenen Behinderungen.

Diese Menschen haben zusammen die Richtlinien geschrieben:

- Mitarbeiter_innen vom Amt für Menschen mit Behinderungen.
- Mitarbeiter_innen von den Bezirks·gemeinschaften.
- Und Mitarbeiter_innen aus Verbänden.

Diese Menschen waren zusammen die Arbeits·gruppe.

Diese Arbeits·gruppe hat von Mai bis Dezember 2019 die Richtlinien geschrieben.

Die Richtlinien sind in schwerer Sprache geschrieben.

Sie lesen jetzt eine Zusammen·fassung von den Richtlinien in Leichter Sprache.

Diese 3 Worte sind in diesem Text sehr wichtig.

Deshalb erklären wir die 3 Worte hier am Anfang:

- Selbst·bestimmt.
- Eigen·ständig.
- Selbst·ständig.

Selbst·bestimmt heißt:

Ich entscheide selbst.

Und ich wähle selbst aus.

Ich überlege zum Beispiel:

Will ich in einer Wohn·gemeinschaft wohnen?

Oder in welchem Dorf oder in welcher Stadt will ich wohnen?

Eigen·ständig heißt:

Ich bin erwachsen und ich wohne **nicht** mehr bei meinen Eltern
oder mit meinen Geschwistern.

Ich wohne in einer Wohnung:

Alleine.

Oder mit anderen Menschen.

Selbst·ständig heißt:

Ich kann vieles alleine machen.

Selbst·ständig wohnen heißt:

Ich kann beim Wohnen vieles alleine machen.

Zum Beispiel:

Ich kann alleine kochen.

Was können Sie in diesem Text lesen?

Das Landesgesetz Nummer 7 aus dem Jahr 2015.

Der Abschnitt 6 vom Landesgesetz 7/2015.

So wohnen die Menschen mit Behinderungen in Südtirol.

Die Richtlinien zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen.

Das Landesgesetz Nummer 7 aus dem Jahr 2015.

Ab jetzt lesen Sie in diesem Text die Abkürzung: Landesgesetz 7/2015.

Im Landesgesetz 7/2015 steht:

Menschen mit Behinderungen sollen überall dabei sein können.

Und Menschen mit Behinderungen sollen überall mitmachen können.

Das Landesgesetz 7/2015 hat 13 Abschnitte.

Abschnitt ist ein anderes Wort für: Teil.

Der Abschnitt 6 vom Landesgesetz 7/2015.

Der Abschnitt 6 vom Landesgesetz 7/2015 ist zum Wohnen.

In diesem Teil stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema Wohnen.

Der Abschnitt 6 hat 3 verschiedene Artikel.

Artikel sind kleine Teile von einem Gesetz.

Die Artikel zum Thema Wohnen heißen:

- Artikel 19: Die Menschen mit Behinderungen wählen selbst aus.

- Artikel 20: Menschen mit Behinderungen
können diese Dienste und Leistungen bekommen.
- Und Artikel 21: Sozialer Wohnbau.

Artikel 19: Die Menschen mit Behinderungen wählen selbst aus.

Die Menschen mit Behinderungen können selbst wählen:

Wo will ich wohnen?

Mit wem will ich wohnen?

So können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben.

Menschen mit und **ohne** Behinderungen

sollen sich kennen lernen können.

Zum Beispiel:

Menschen mit und **ohne** Behinderungen leben im gleichen Haus.

Artikel 20: Die Menschen mit Behinderungen können diese Dienste und Leistungen bekommen.

Dienste sind Orte.

An diesen Orten bekommen die Menschen Unterstützung.

Zum Beispiel:

- In einer Wohngemeinschaft.
- Oder in einem Wohnhaus.

Leistungen sind andere Formen von Unterstützung.

Zum Beispiel:

- Ein Geldbeitrag.
- Ein Gespräch mit einer Fachperson.
- Oder Geld für Assistentinnen oder Assistenten.

Diese Fachpersonen können Menschen mit Behinderungen beim Wohnen in der eigenen Wohnung unterstützen.

Menschen haben ganz verschiedene Behinderungen.

Menschen haben ganz verschiedene Wünsche.

Und jeder Mensch hat eine andere Idee und denkt:

So möchte ich wohnen.

Deshalb brauchen die Menschen mit Behinderungen verschiedene Dienste und Leistungen.

Für die Dienste und Leistungen können die Menschen mit Behinderungen bei den Sozialdiensten anfragen.

Die Menschen sollen immer so viel wie möglich selber bestimmen können.

Artikel 21: Sozialer Wohnbau.

Menschen mit Behinderungen sollen günstige Wohnungen bekommen.

Einige dieser Wohnungen müssen barrierefrei sein.

Barriere heißt:

Barrieren machen den Menschen das Leben schwer.

Zum Beispiel sind Stiegen für Menschen im Rollstuhl Barrieren.

Barrierefreie Wohnungen müssen zum Beispiel mit einem Aufzug zu erreichen sein.

Möchten Sie mehr zum Landesgesetz 7/2015 wissen?

Sie finden das Landesgesetz in Leichter Sprache im Internet.

Die Adresse ist:

www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/behinderungen/downloads/LG_Leichte_Sprache_DT_hohe_Aufloesung.pdf

So wohnen die Menschen mit Behinderungen in Südtirol.

Menschen können ganz verschiedene Behinderungen haben.

Deshalb brauchen die Menschen mit Behinderungen auch verschiedene Formen von Unterstützung beim Wohnen.

Viele Menschen mit Behinderungen wohnen mit ihren Eltern oder Geschwistern.

Brauchen die Menschen mit Behinderungen viel Pflege?

Dann kann die Familie zum Beispiel Unterstützung von der Hauspflege bekommen.

Die Menschen mit Behinderungen wünschen sich vielleicht:

Ich möchte eigenständig wohnen.

Ich möchte **nicht** mehr zu Hause wohnen.

Dann können diese Menschen zu einer Wohnberatung gehen.

Bei einer Wohnberatung überlegt eine Fachperson zusammen mit den Menschen mit Behinderungen:

- Welche Möglichkeiten für das Wohnen gibt es?
- Wie möchten Sie wohnen?

Einige Menschen brauchen nur für eine kurze Zeit Unterstützung beim Wohnen.

Diese Menschen können dort lernen:

So kann ich eigenständig wohnen.

Dann können diese Menschen in einer Trainingswohnung wohnen.

Die Menschen mit Behinderungen können bis zu 2 Jahren in einer Trainingswohnung wohnen.

Viele Menschen mit Behinderungen brauchen mehr Unterstützung.

Diese Menschen wohnen in Wohnungen oder Häusern von einem Sozialdienst.

Ein anderes Wort für diese Wohnformen ist: stationäre Einrichtungen.

Diese stationären Einrichtungen sind zum Beispiel:

- Von einer Bezirksgemeinschaft.
- Oder von einem Verein.

In diesen Einrichtungen werden die Menschen mit Behinderungen von Fachpersonen begleitet und unterstützt.

Die Menschen mit Behinderungen wohnen immer dort.

Die Menschen heißen deshalb: Bewohner_innen.

Und die Menschen mit Behinderungen sollen mitentscheiden können:

Das will ich heute tun.

Die Menschen mit Behinderungen leben in:

- **Wohnhäusern.**

In Wohnhäusern leben viele Menschen mit schweren Behinderungen.

Menschen mit schweren Behinderungen brauchen viel Pflege und Unterstützung.

Diese Menschen können **nicht** alleine leben.

Oder diese Menschen können **nicht** bei ihren Familien leben.

Diese Menschen brauchen nämlich Unterstützung:

- Bei Tag.
- Und in der Nacht.

Früher wurden die „Wohnhäuser“ so genannt: „Wohnheime“.

- **Oder Wohn·gemeinschaften.**

In einer Wohn·gemeinschaft leben Menschen in einer Wohnung zusammen.

Diese Menschen gehören **nicht** zu einer Familie.

Die Menschen sind zum Teil selbst·ständig.

Und die Menschen brauchen noch Unterstützung.

In den voll·betreuten Wohn·gemeinschaften

sind die Fach·personen immer da:

- Am Tag sind die Fach·personen immer da.
- Und in der der Nacht können die Fach·personen gerufen werden.

Vielleicht möchten die Bewohner_innen von Einrichtungen eigen·ständig wohnen.

Dann können diese Menschen:

- Eine Wohn·beratung bekommen.
- Oder vielleicht in eine Trainings·wohnung umziehen.

Einige Menschen mit Behinderungen wohnen eigen·ständig.

Diese Menschen wohnen:

- In einer privaten Wohnung.
- Oder in der Wohnung vom Sozialen Wohnbau·institut.

Die Menschen leben:

- Alleine.
- Oder zusammen mit anderen.

Diese Menschen können um die Leistung „sozial·pädagogische Wohn·begleitung“ anfragen.

Diese Wohn·begleitung machen Fach·personen.

Diese Fach·personen kommen zu den Menschen mit Behinderungen in die Wohnung und schauen zusammen:

Wann brauchen die Menschen Unterstützung?

Zum Beispiel:

Die Menschen müssen einen Termin beim Zahn·arzt ausmachen.

Oder die Menschen möchten etwas für die Frei·zeit planen.

Wenige Menschen mit Behinderungen

wohnen bei einer Gast·familie.

Gast·familie heißt:

In dieser Familie können andere Menschen für eine kurze Zeit mit·leben.

Fach·personen überlegen gemeinsam

mit dem Menschen mit Behinderung und der Gast·familie ein Projekt:

- Wo braucht der Mensch Unterstützung?
- Oder wie lange ist das Wohnen in der Gast·familie möglich?

Und wenige Menschen mit Behinderungen

wohnen in sozio·sanitären Einrichtungen.

Diese Wohn·häuser sind für Menschen mit schweren Behinderungen.

Die Menschen bekommen in diesen Einrichtungen sehr viel Pflege und Unterstützung.

Die Fach·personen und Krankenpfleger_innen sind immer da.

Auch Ärztinnen und Psychologinnen unterstützen

die Menschen mit Behinderungen.

Die Menschen mit Behinderungen wohnen also ganz verschieden.

Haben Menschen schwere Behinderungen und brauchen viel Pflege?

Dann sind die Menschen oft in großen Einrichtungen.

Dort können die Menschen besser von vielen Fach·personen unterstützt werden.

Und es gibt in großen Einrichtungen mehr Platz:

Zum Beispiel für:

- Große Bade·zimmer.
- Und große Wohn·zimmer.

Sind die Menschen mit Behinderungen selbst·ständiger?

Dann können diese Menschen:

- In kleineren Einrichtungen leben.
- Oder eigen·ständig in einer Wohnung wohnen.

Sind die Menschen mit Behinderungen älter als 60 Jahre?

Dann können diese Menschen in Senioren·wohnheimen wohnen.

Und in den Senioren·wohnheimen unterstützen Fach·personen ältere Menschen beim Wohnen.

Die Richtlinien zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen.

In den Richtlinien steht:

- So sollen die Menschen mit Behinderungen noch besser beim Wohnen unterstützt werden.
- Diese Dienste für das Wohnen sollen Menschen mit Behinderungen beim Wohnen bekommen können.
- Und diese Leistungen für das Wohnen sollen Menschen mit Behinderungen bekommen können.
- So soll das selbst·bestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderungen unterstützt werden.
- Und so können die Sozial·dienste Menschen mit Behinderungen noch besser unterstützen.

Wichtig ist:

Menschen mit Behinderungen sollen beim Wohnen mitbestimmen und selbst entscheiden können.

Die Richtlinien zum Wohnen haben 28 Artikel.

Alle Artikel sind wichtig.

Einige Artikel sind besonders wichtig.

Mit diesen Richtlinien haben die Menschen mit Behinderungen zum Beispiel neue Möglichkeiten beim Wohnen.

In dieser Zusammen·fassung stehen die besonders wichtigen Artikel.

Diese 9 Artikel sind:

Artikel 3: Ziel·gruppe.

Artikel 4: Recht auf Zugang und Auswahl.

Artikel 5: De·institutionalisierung und inklusive Wohn·formen.

Artikel 7: Beratung beim persönlichen Wohn·projekt.

Artikel 11: Wohn·gemeinschaft.

Artikel 16: Geld für eigen·ständiges Leben.

Artikel 18: Innovative Wohn·formen

Artikel 19: Organisation von den stationären Diensten.

Artikel 25: Zusammen·arbeit mit dem sozialen Wohnbau.

Artikel 3: Ziel·gruppe.

In diesem Artikel steht:

Für welche Menschen sollen die Dienste und Leistungen sein?

Ein anderes Wort für diese Menschen ist: Ziel·gruppe.

Die Ziel·gruppe sind Menschen mit:

- Körperlichen Behinderungen.
- Schwierigkeiten beim Sehen.
- Schwierigkeiten beim Hören.
- Lern·schwierigkeiten.
- Psychischen Erkrankungen.

Bei diesen Menschen ist die Seele krank.

Ein anderes Wort für Seele ist Psyche.

Deshalb heißt diese Erkrankung auch psychische Erkrankung.

- Oder Abhängigkeits·erkrankungen.

Manche Menschen trinken sehr viel Alkohol.

Und diese Menschen können oft **nicht** mehr **ohne** Alkohol leben.
Manche Menschen nehmen viele Drogen.

Und diese Menschen können oft **nicht** mehr **ohne** Drogen leben.
Diese Menschen sind abhängig vom Alkohol oder von Drogen.

Die Menschen mit Behinderungen müssen 18 Jahre und älter sein.
Dann können die Menschen die Dienste und Leistungen
für das Wohnen bekommen.

Gehören Sie zur Zielgruppe?

Dann sind diese nächsten Artikel besonders wichtig für Sie.

In diesen Artikel ist nämlich beschrieben:

**Diese Dienste und Leistungen für das Wohnen soll es in den
nächsten Jahren in Südtirol noch dazu geben.**

Artikel 4: Recht auf Zugang und Auswahl.

Sie können selbstbestimmt sagen:

- In diesem Dorf oder in dieser Stadt in Südtirol möchte ich wohnen.
- Mit diesen Menschen möchte ich wohnen.
- Oder in dieser Einrichtung möchte ich wohnen.

Sie können zu den Fachpersonen von den Sozialdiensten sagen:

Ich möchte wohnen:

- Wo ich arbeite.
- Wo ich in der Nähe von meiner Arbeit bin.
- Wo ich meine Freunde und Familie habe.
- Wo ich selbstbestimmt leben kann.

Können Sie selbst **nicht** mit Worten reden?

Dann können Sie Menschen aus Ihrer Familie oder Fach·personen mit Bildern und Zeichen zeigen:

So möchte ich wohnen.

Die Fach·personen von den Sozial·dienste schauen dann:

- Ist es möglich?
- Mit wem müssen wir zusammen·arbeiten?
- Wie kann dieser Ort für das Wohnen gezahlt werden?

Artikel 5: De·institutionalisierung und inklusive Wohn·formen.

De·institutionalisierung heißt:

Menschen mit Behinderungen sollen **nicht** mehr in großen Einrichtungen mit vielen anderen Menschen mit Behinderungen leben müssen.

Ein anderes Wort für diese Einrichtungen ist: Institutionen.

Ein Beispiel für eine Institution ist ein Wohn·haus.

In Südtirol dürfen **keine** großen Einrichtungen mehr gebaut werden.

Auch in den Wohn·häusern sollen die Menschen mit Behinderungen in kleinen Gruppen leben.

Und die Menschen mit Behinderungen und ihre Unterstützer_innen sollen auch außerhalb von den Wohn·häusern unterwegs sein.

Zum Beispiel:

- In der Frei·zeit spazieren gehen.
- Oder Freundinnen und Freunde treffen.

Dann können sich Menschen mit und **ohne** Behinderungen kennen lernen.

Die Menschen mit Behinderungen sollen in inklusiven Wohn·formen wohnen können:

Inklusiv heißt:

Menschen **mit** und **ohne** Behinderungen kennen sich.

Und die Menschen tun etwas zusammen.

Bei inklusiven Wohn·formen wohnen Menschen mit und **ohne** Behinderungen zum Beispiel:

- In verschiedenen Wohnungen im gleichen Haus.
- Oder in Wohnungen in der gleichen Straße.

Die Menschen mit Behinderungen wohnen also **nicht** mehr alle in einem Wohn·haus mit anderen Menschen mit Behinderungen.

Für das inklusive Wohnen müssen die Wohnungen gut mit dem Bus oder mit dem Zug zu erreichen sein.

Und die Wohnungen müssen in der Nähe von Geschäften und Diensten sein.

In Südtirol sollen neue Projekte für inklusives Wohnen geplant werden.

Artikel 7: Beratung beim persönlichen Wohn·projekt.

Persönliches Wohn·projekt heißt:

Dieses Projekt ist nur für diesen einen Menschen.

In Südtirol gibt es eine Beratung für das Wohnen für Menschen mit Behinderungen.

Diese Beratung ist:

- Für Sie.
- Und für Ihre Familie.

Bei der Beratung überlegt eine Fach·person mit Ihnen zusammen:

- Welche Möglichkeiten für das Wohnen gibt es?
- Wie möchten Sie wohnen?
- Wie ist Ihr Projekt für das Wohnen?

Diese Beratungen für das Wohnen sollen alle Sozial·dienste machen.
So können die Menschen überall in Südtirol mit Fach·personen überlegen:

- Welche Möglichkeiten für das Wohnen gibt es für mich?
- Ich möchte eigen·ständig wohnen:
Was kann ich selbst tun?
- Welche Leistungen für das Wohnen kann ich bekommen?

Artikel 11: Wohn·gemeinschaft

In den Wohn·gemeinschaften von den Sozial·diensten können auch Menschen **ohne** Behinderungen leben.

Diese Menschen müssen dann gemeinsam mit den anderen Menschen in der Wohn·gemeinschaft etwas tun.

Zum Beispiel:

- Zusammen kochen.
- Oder in der Freizeit Ausflüge machen.

So können die Menschen mit und **ohne** Behinderungen:

- Sich kennen lernen.
- Und gut zusammen leben.

Artikel 16: Geld für eigenständiges Leben.

Möchten Sie eigenständig leben?

Möchten Sie **nicht** mehr bei ihren Eltern oder Geschwistern wohnen?

Möchten Sie eigenständig in einer Wohnung wohnen?

Dann können Sie um einen Geldbeitrag anfragen.

Mit diesem Geldbeitrag können Sie bezahlen:

- Ihre persönlichen Assistentinnen und Assistenten.
- Oder Begleiter_innen für die Freizeit.

Für diesen Geldbeitrag müssen Sie:

- Eine schwere Behinderung haben.
- Und Pflegegeld bekommen.

Mit diesem Geld dürfen Sie **nicht** bezahlen:

- Die Miete
- Oder Kleidung.

Dieses Geld ist nämlich für die Unterstützung beim Wohnen.

Artikel 18: Innovative Wohnformen.

Innovativ ist ein anderes Wort für: neu.

Das Land Südtirol sagt:

Wir unterstützen neue Projekte und Ideen zum Wohnen.

Und wir geben Geldbeiträge dafür.

Zum Beispiel:

- Für Forschung.
- Und für Lebensprojekte von Menschen mit Behinderungen nach dem Tod von ihren Eltern.

Forschung.

Forscherinnen und Forscher sollen zum Beispiel untersuchen:

Wie können Menschen mit und **ohne** Behinderungen gut zusammen in einem Dorf oder in einer Stadt leben?

Lebensprojekte nach dem Tod von Eltern.

Mehrere Eltern von Menschen mit Behinderungen

können zum Beispiel überlegen:

Irgendwann können wir unsere Töchter und Söhne **nicht** mehr unterstützen.

Wir sind dann vielleicht zu alt.

Und irgendwann sterben wir.

Eltern und ihre Kinder können dann ein Projekt überlegen und aufschreiben:

Dieses Geld oder diese Wohnung ist für das Lebensprojekt von unseren Töchtern oder unseren Söhnen.

Nach unserem Tod sollen unsere Töchter und unsere Söhne selbstbestimmt weiter leben können.

Können auch andere Menschen mit Behinderungen in diesen Wohnungen wohnen?

Dann können die Sozialdienste für einige von diesen Projekten Geldbeiträge geben.

Artikel 19: Organisation von den stationären Diensten.

In stationären Diensten sollen Menschen mit verschiedenen Formen von Behinderungen zusammen wohnen.

Für Menschen mit Autismus soll es eigene Einrichtungen geben.

Diese Menschen brauchen nämlich oft mehr Ruhe und Ordnung im Leben.

Wohnen Sie in einer stationären Einrichtung?

Dann müssen die Fach·personen Sie und die anderen Bewohner_innen fragen:

Sind Sie in der Einrichtung zufrieden?

Was wünschen Sie sich?

Die Fach·personen fragen auch Ihre Familie und die Familien von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern.

Artikel 25: Zusammen·arbeit mit dem sozialen Wohnbau.

Menschen mit Behinderungen sollen leichter eine günstige Wohnung bekommen.

Dafür sollen noch stärker zusammen·arbeiten:

- Das Institut für den sozialen Wohnbau.
- Das Amt für Menschen mit Behinderungen.
- Die Abteilung Wohnungs·bau vom Land Südtirol.
- Und die Sozial·dienste.

Die Fach·personen treffen sich und überlegen zusammen:

- Wie viele Menschen mit Behinderungen brauchen eine Wohnung?
- Wie viele Menschen brauchen eine barriere·freie Wohnung?
- In welchen Dörfern und Städten braucht es diese Wohnungen?

- Wer bekommt eine Wohnung?

Das Institut für den sozialen Wohnbau hat viele Wohnungen.

Ein Teil von diesen Wohnungen ist für Menschen mit Behinderungen.

Diese Wohnungen müssen:

- Barrierefrei sein.
- Und **nicht** außerhalb von den Dörfern oder Städten sein.

Suchen Sie eine Wohnung?

Dann können Sie beim Institut ansuchen.

Wichtig!

Der Text in Leichter Sprache soll Sie nur informieren.

Der rechts-gültige Text ist der lange Text in schwerer Sprache.

Den Text in Leichter Sprache hat geschrieben:

okay – Büro für Leichte Sprache von der Lebenshilfe.

okay@lebenshilfe.it

Mehr Informationen zur Leichten Sprache finden Sie auf der Internetseite von der Lebenshilfe:

www.lebenshilfe.it/okay

Den Text hat geprüft:

Die Prüfungsgruppe von okay.



© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.

Informationen unter www.leicht-lesbar.eu

Für eine eventuelle online-Version auf Seite 2:

Möchten Sie den langen Text in schwerer Sprache lesen?

Den Text finden Sie hier: